



Statuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein trägt den Namen "Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung" (QGV).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tulln an der Donau (NÖ).
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet Österreich. Er hat seine Mitglieder im gesamten Bundesgebiet. Gegebenenfalls kann der Tätigkeitsbereich auf das Gebiet der Europäischen Union (EU) einschließlich der Schweiz ausgedehnt werden.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Eier sowie der Ei- und Geflügelprodukte und die Sicherung sowie Förderung der bestmöglichen Gesundheit und des Wohlbefindens der Geflügelbestände in allen Stufen der gesamten Produktion gemäß den Vorgaben öffentlich-rechtlicher Bestimmungen dazu in Österreich, insbesondere der Tiergesundheitsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Das Vertrauen der Konsumenten in österreichische Geflügelprodukte soll durch umfassende Maßnahmen in Bezug auf Gesundheit, Hygiene, Frische sowie sämtliche weitere Qualitätsaspekte weiter gestärkt werden. Hierzu bilden die Elterntierbetriebe zur Erzeugung von Bruteiern, die Brütereien, die Futtermittelproduzenten, die Geflügelhalter sowie die Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe und die Eierpackstellen in Gemeinsamkeit mit Tierärzten im Rahmen von national akkordierten Geflügelgesundheitsprogrammen eine geschlossene Qualitätssicherungskette.

Der Verein muss den gesetzlichen Anforderungen, die an einen Geflügelgesundheitsdienst gestellt werden, genügen und auf Basis von Anerkennungen gemäß § 7 Absatz 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, BGBl I 28/2002, vom 15.01.2002 i.d.g.F. als Geflügelgesundheitsdienst zur bestmöglichen Erreichung maximaler Lebensmittelsicherheit zum Wohle der Konsumenten tätig sein.

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

§ 3

Aufgaben des Vereines

1. Dem Verein obliegt die Einführung, Umsetzung und laufende Betreuung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Eier- und Geflügelproduktion. Weiters zählt die Erstellung von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie von Richtlinien und Leitfäden zu seinen Aufgaben. Als anerkannter Geflügelgesundheitsdienst ist der Verein zudem für die Erstellung von Schulungsplänen sowie für die Organisation eines Kontrollkonzeptes verantwortlich.
2. Der Verein entwickelt zur optimalen Erreichung der Vereinszwecke elektronische Datenanwendungen. Zusätzlich zu den eigenen Datenanwendungen können auch weitere Datenanwendungen im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Gesundheit oder anderer Auftraggeber auf Basis von Dienstleistungsverträgen betrieben werden. Alle Aktivitäten im Rahmen der Poultry Health Data (kurz: PHD) sollen einer bestmöglichen Sicherung der Gesundheit der Geflügelbestände, der Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten, epidemiologischer Analysen, einer Optimierung aller mit der Umsetzung der Programme bzw. der veterinären Betreuung der Geflügelbetriebe verbundenen Verwaltungsmaßnahmen und damit insgesamt der Qualitätssicherung der Eier- und Geflügelprodukte dienen.

Die Poultry Health Data bildet die Grundlage für die erforderlichen Auswertungen und Berichterstattungen an zuständige Behörden sowie an die EU-Kommission und stellt einen integrativen Bestandteil der Programme dar.

3. Der Verein arbeitet zur optimalen Erfüllung der Aufgaben insbesondere mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Beirat „Tiergesundheitsdienst Österreich“, den Veterinärverwaltungen der Länder und der Bezirksverwaltungsbehörden, der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), der Universitätsklinik für Geflügel an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Österreichischen Tierärztekammer, der Geflügelwirtschaft Österreich (GWÖ), der Agrarmarkt Austria (AMA) sowie sonstigen österreichischen und internationalen Institutionen, Vereinigungen und einschlägigen wissenschaftlichen Organisationen zusammen.
4. Der Verein betreibt konsumentenorientierte Öffentlichkeitsarbeit, die der bestmöglichen Verhinderung von Humanerkrankungen dient.

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Als ideelle Mittel dienen:

- Generalversammlungen
- Beirats- bzw. Ausschussberatungen
- Mitgliederinformationen (ZAG-Journal, Homepage www.qgv.at, QGV-Tätigkeitsberichte)
- Konsumenten- u. Öffentlichkeitsinformationen (Homepage u. a.)
- Produktionsberatungen
- Schulungsveranstaltungen für alle Mitglieder (Produzenten und Tierärzte)
- Seminare zur Verbesserung der Hygiene und zur Sicherung der Produktqualität
- Mitgliederservice
- Beitritt zu Organisationen oder Vereinigungen (z.B. GWÖ, ÖGT, TGÖ, AVEC)

2. Materielle Mittel:

Der Verein achtet auf das Prinzip der Kostendeckung.

a) Mitgliedsbeiträge:

Zur Abdeckung des laufenden finanziellen Bedarfs werden je nach Maßgabe Mitgliedsbeiträge eingehoben. Die Höhe ist in der Generalversammlung zu beschließen. Die Einhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich einmal durch die Vereinigung. Für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge gilt jedenfalls, dass die gemäß dem gültigen Mitgliedsbeitragssystem geltenden Beiträge unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder des Austrittes (Kündigung) für jedes Kalenderjahr zu bezahlen sind.

b) Datenbankbeiträge:

Die Poultry Health Data (PHD) wird als unentbehrlicher Hilfsbetrieb geführt. Das System der PHD ist für die Zielerreichung für die gesamte Geflügelwirtschaft unverzichtbar. Zur Erreichung des gemeinnützigen Ziels der Bekämpfung von Salmonellen und der Vermeidung von Erkrankungsfällen beim Menschen hat sich das System der PHD als grundlegend erwiesen. Gemäß Geflügelhygiene-Verordnung, BGBl II Nr. 100/2007, ist die Abwicklung der Untersuchungen auf Salmonellen für alle Betriebe, die der Geflügelhygiene-Verordnung unterliegen, unter Nutzung der PHD-Systeme verpflichtend.

Zur Abdeckung des laufenden finanziellen Bedarfs für den Betrieb der PHD können je nach Maßgabe Datenbankbeiträge eingehoben werden. Die Höhe ist vom Vorstand zu beschließen, wobei nach Berücksichtigung möglicher öffentlicher Zuwendungen entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereines das Prinzip der Kostendeckung zu beachten ist. Datenbankbeiträge können nur von zugriffsberechtigten Nutzern der PHD eingehoben werden.

c) Spenden und Zuwendungen

d) Programmkostenbeiträge

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Programmumsetzung und einer effizienten Abrechnung der bei der Programmumsetzung anfallenden Kosten verrechnen die leistungserbringenden Betreuungstierärzte, Laboratorien u.a. zentral mit der QGV. Nach erfolgtem Belegcontrolling verrechnet die QGV die entsprechenden Kosten dem jeweiligen Betrieb, der diese Leistungen im Rahmen der Programmumsetzung bezogen hat. Die QGV gewährleistet eine korrekte Begleichung der Leistungsrechnungen an die Leistungserbringer (Tierärzte, Laboratorien u.a.) und übernimmt die Funktion der Vorfinanzierung.

e) Stiefeltupferentgelt

Die Verwendung der Stiefeltupfer als einheitliches Probenmaterial ist durch die Geflügelhygiene-Verordnung, BGBl II Nr. 100/2007, geregelt. Der Verein organisiert den kostenoptimierten Einkauf und die Zuteilung der Stiefeltupfer an die Tierärzte entsprechend des Bedarfs. Die Stiefeltupfer werden dem Empfänger unter Berücksichtigung eines geringen Aufschlags zur Deckung der damit zusammenhängenden Personal- und sonstigen Kosten verrechnet.

f) Versicherungsinkasso

Der Verein übernimmt für seine Mitglieder das Inkasso für die Epidemieversicherung und kümmert sich im Schadensfall um die Schadensabwicklung.

Der Verein hebt zu diesem Zweck Versicherungsprämien von den Mitgliedsbetrieben ein und leitet das vom Versicherungsunternehmen dem Verein als Polizzeninhaber vorgeschriebene Prämienvolumen an das Versicherungsunternehmen weiter.

g) Einnahmen aus Werkverträgen

Der Verein kann gemäß Tiergesundheitsdienst-VO i.d.G.F. als Geschäftsstelle vom Bundesministerium für Gesundheit mit der Organisation, Ausschreibung und Vergabe der externen Kontrollen beauftragt werden. Im Zuge der Umsetzung veterinärer oder geflügelspezifischer Projekte kann der Verein seitens der öffentlichen Hand (Bundes- oder Landesbehörden) auf Basis eines Werkvertrages Aufträge annehmen. Im Falle derartiger Werkverträge erhält der Verein vom Auftraggeber eine entsprechende finanzielle Abgeltung.

h) Einnahmen aus Datenbankdienstleistungen für Dritte

Die QGV kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom Bundesministerium für Gesundheit oder anderer Auftraggeber im Rahmen von Dienstleistungsaufträgen mit der Umsetzung bzw. dem Betrieb von elektronischen Datenanwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen beauftragt werden. Der Verein erhält für die Erbringung von Datenbankdienstleistungen im Rahmen solcher Aufträge entsprechende finanzielle Abgeltungen.

Der Verein erhält bei Nachfrage am EDV-System der Poultry Health Data seitens ausländischer Interessenten für die Bereitstellung der PHD-Software, die Erbringung von Support- und Hotlinedienstleistungen sowie für Serverhousing-Dienstleistungen vom jeweiligen Vertragspartner entsprechende finanzielle Abgeltungen.

i) Gründung oder Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften

Die QGV kann sich zur Erreichung ihres statutarischen Zwecks an Personen- oder Kapitalgesellschaften alleine oder mit anderen natürlichen oder juristischen Personen an anderen Vereinen beteiligen oder eine eigene Gesellschaft gründen.

j) Zentrale Einhebung der betriebsbezogenen GWÖ-Beiträge für die GWÖ

k) Sonstige Einnahmen

3. Mahnwesen bei Zahlungsverzug:

Die Geschäftsführung der QGV kann sich nach erfolgter Rechnungslegung und einer Zahlungserinnerung bei Eintreten des Zahlungsverzugs zur Eintreibung überfälliger Forderungen der Dienstleistungen eines Inkassounternehmens sowie der gerichtlichen Eintreibung (Mahnklageverfahren) bedienen. Die in den „Allgemeinen Geschäftsbestimmungen“ (AGB) der QGV festgelegten Regeln zum Verrechnungs- und Mahnwesen gelten uneingeschränkt und sind Bestandteil der Verträge. Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, sind vom jeweiligen Mitglied (Verursacherprinzip) unter dem Titel Schadenersatz zu begleichen. Die QGV ist berechtigt, Rechnungen Dritter (Betreuungstierärzte, Laboratorien u.a.) über erbrachte Leistungen bei Mitgliedsbetrieben für jenen Zeitraum abzulehnen (Verrechnungsstopp) in dem wegen überfälliger Forderungen ein Eintreibungsverfahren im Wege eines Inkassounternehmens stattfindet. Ein derartiger Verrechnungsstopp gilt jedenfalls bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen. Leistungen, die während dieses Zeitraumes eines aufrechten Verrechnungsstopps erbracht werden, können auch nachträglich nicht mehr verrechnet werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen aus den Bereichen Elterntierbetriebe, Brütereien, Futtermittelproduzenten, Geflügelmastbetriebe, Jung- und Legehennenhalter, Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe, Eierpackstellen sowie Tierärzte und Erzeugergemeinschaften sein. Unter dem Sammelbegriff „Geflügelmastbetriebe“ sind alle Geflügelhalter der Sparten Hühner-, Puten-, Enten-, Gänse-, Perlhuhn-, Wachtel- und Taubenmast zusammengefasst.

Die Mitgliedschaft für Betriebe aus den Bereichen „Elterntierbetriebe“, „Brütereien“ und „Geflügelmastbetriebe“, „Jung- und Legehennenhalter“ erfordert die vollständige Vorlage der jeweils gültigen Verträge und Verpflichtungserklärungen (Beitrittserklärung, Betreuungsvertrag, Mitgliedsstammdatenblatt). Im Falle mehrerer Betriebsstandorte sind die Verträge und Erklärungen je Standort vorzulegen. Es gilt das Grundprinzip, dass jede juristische Betriebseinheit, die als solche durch eine eigene land- und forstwirtschaftliche Betriebsnummer (LFBIS-Nummer) erkennbar und klar gekennzeichnet ist, eine eigene Einheit darstellt und nicht mehrere Betriebsstandorte bzw. Betriebsnummern im Rahmen einer Mitgliedschaft enthalten sein können.

Gibt es an einem Betriebsstandort mehrere Betriebsinhaber, sind die Beitrittserklärungen und Betreuungsverträge für jeden Inhaber vorzulegen, zumindest aber von dem, der durch eine LFBIS-Nummer registriert ist.

2. Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, die durch ihre Tätigkeit in der Lage sind, die Erreichung der Ziele des Vereines zu fördern.
3. Ehrenmitglieder können physische Personen sein, die sich um die Qualitätsgeflügelproduktion sowie um die Förderung der Geflügelgesundheit besonders verdient gemacht haben.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle des Vorliegens einer Geschäftsordnung entscheidet die Geschäftsführung. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft wird erst ab dem Tag gültig, an dem alle Voraussetzungen (Vorliegen aller vollständig ausgefüllten und unterzeichneten erforderlichen Unterlagen in der Geschäftsstelle) erfüllt sind. Der Beginn der Mitgliedschaft wird durch einen Gültigkeitsvermerk der Geschäftsstelle auf der Beitrittserklärung dokumentiert.
5. Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit sowie durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei mindestens drei Monate vor Jahresende eine schriftliche Kündigung mittels Brief, Fax oder E-Mail vorliegen muss. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Kündigung wird in jedem Fall erst mit 1. Jänner des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam. Ein vorzeitiger Austritt ist jedoch möglich, wenn der Grund der Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 1 (z.B. Beendigung der Geflügelhaltung) nicht mehr vorliegt. Mit Rechtswirksamkeit der Kündigung der Mitgliedschaft werden auch bestehende Vertragsverhältnisse (Betreuungsverträge) aufgelöst. In allen Fällen ist ein Austritt erst dann möglich, wenn alle offenen finanziellen Verpflichtungen (Mitgliedsbeiträge etc) dem Verein gegenüber ordnungsgemäß beglichen wurden. Hat ein Mitglied den Austritt erklärt, obwohl gleichzeitig offene finanzielle Forderungen des Vereines dem Mitglied gegenüber bestehen, kann die Kündigung seitens des Vereines solange nicht angenommen werden, bis alle offenen Forderungen samt entstehender Nebengebühren, die im Zuge der Einbringungsaktivitäten (Inkassobüro, gerichtliche Mahnklage, Exekution) entstehen, beglichen sind. Der Verein ist in diesen Fällen zur anteiligen Aufwandsabdeckung berechtigt, solange für weitere angefangene Kalenderjahre Mitgliedsbeitragsvorschriften auszustellen, bis das jeweilige Mitglied seinen offenen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist und der Austritt rechtsgültig werden kann.

6. Die Mitgliedschaft ruht beitragsfrei, wenn in einem Kalenderjahr keine Produktion bzw. keine Tätigkeit im Geflügelsektor erfolgt. In diesem Fall ruhen auch alle sonstigen Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, ausgenommen die Mitgliederinformationen und das Recht zur Teilnahme an den Generalversammlungen, jedoch ohne Stimmrecht. Für jene Kalenderjahre, in denen die Mitgliedschaft ruht, gilt, dass die Pflicht für Betriebserhebungen gemäß Tiergesundheitsdienstverordnung i.d.G.F. wegfällt, die Vorschriften hinsichtlich Weiterbildung jedoch aufrecht bleiben.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Pflichten aus der Mitgliedschaft, bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen (z.B. Mitgliedsbeitrag, Datenbankbeitrag, Programmkostenbeitrag) trotz Mahnung und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. Der Vorstand hat hierbei jedenfalls auch die diesbezüglichen Bestimmungen der Tiergesundheitsdienst-Verordnung gemäß § 7 Absatz 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, BGBl I 28/2002, vom 15.01.2002 i.d.G.F. zu berücksichtigen.
8. Der Ausschluss eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds erfolgt über Beschluss des Vorstandes, im Falle einer fruchtlosen schriftlichen Abmahnung, und aus einem wichtigen Grund. Die Aushändigung der Durchschrift eines Protokolls einer beauftragten Kontroll Einrichtung, wie z.B. eines Abweichungsprotokolls, hat die Wirkung einer Abmahnung. Die Mitglieder sind verpflichtet, längstens 14 Tagen schriftlich der Geschäftsstelle allfällige Einwände, bzw. allfällige fehlende Tatsachen oder Beweise zu benennen. Weiters führt die Zustellung eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Zahlungsbefehls (gültiger Exekutionstitel) nach dem Verstreichen lassen der 4-wöchigen Einspruchsfrist im Mahnklageverfahren zum sofortigen Ausschluss. Bleiben die Eintreibungsversuche des beauftragten Inkassobüros wiederholt erfolglos und wird das Eintreibungsverfahren des Inkassobüros bereits zweimal erfolglos abgeschlossen, so ist dies mit dem Vorliegen eines gültigen Exekutionstitels gleichzusetzen und ein Ausschluss die Folge.

Ein wichtiger Grund sind insbesondere ein den Verein schädigendes Verhalten, Verstöße gegen die im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes berührten Rechtsvorschriften, schwerwiegende bzw. beharrliche Verletzungen der Statuten und der vom Verein gefassten Beschlüsse und vertraglichen Verpflichtungen, und die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, der Programmkostenrechnungen, der anfallenden Verrechnungsspesen sowie allfälliger Mahnspesen, Zinsen und Gerichtsgebühren. Je nach Tragweite kann ein wichtiger Grund auch ein einmaliger Verstoß gegen die Pflichten gemäß § 6 Abs 2) bis 6) der Statuten sein.

Im Falle eines Ausschlusses wegen eines den Verein schädigenden Verhaltens kann der Vorstand auch den Ausschluss jener Mitglieder beschließen, die ebenfalls zum Teil oder zur Gänze im Eigentum jener natürlichen Person stehen oder deren Geschäftsführung bzw. deren bevollmächtigte Vertretung von der gleichen Person ausgeübt wird, die das den Verein schädigende Verhalten zu verantworten hat.

Im Sinne möglicher Gleichbehandlung wird der Vorstand hierbei gestufte Sanktionsmechanismen zur Mängelbehebung und Einhaltung der Pflichten der Mitglieder festlegen, und sich hierbei tunlichst an den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben orientieren.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes endgültig.

9. a) Wiederaufnahme nach erfolgten Ausschlüssen gemäß TGD-Verordnung sowie als Folge eines den Verein schädigenden Verhaltens: Bei Wegfallen der für den Ausschluss maßgeblichen Gründe gemäß TGD-Verordnung, jedoch frühestens nach Ablauf von neun Monaten nach dem Ausschluss, kann die Wiederaufnahme als Mitglied des Vereines beantragt werden, wobei es diesfalls neben der Erfüllung der Vorlage der neuen Verträge und Verpflichtungserklärungen gemäß § 5 Abs 1 der Statuten auch eines ausdrücklichen Aufnahme-Beschlusses des Vorstandes bedarf.

b) Wiederaufnahme nach erfolgten Ausschlüssen als Folge gerichtlicher Betreibungen: Erfolgte der vorangegangene Ausschluss als Folge einer gerichtlichen Betreibung (Exekution) ist eine Wiederaufnahme frühestens nach Ablauf von neun Monaten nach dem Ausschluss, frühestens jedoch am Beginn des Folgejahres möglich. Eine frühere Wiederaufnahme ist nur dann möglich, wenn durch eine dritte natürliche oder juristische Person eine rechtsgültige Forderungsübernahmeerklärung vorgelegt wird.

c) Wiederaufnahmebeitrag:

Die QGV ist berechtigt, zur Abgeltung des umfangreichen Verwaltungsaufwandes sowie allfälliger Anwalts- und Verfahrenskosten, die im Zusammenhang mit Ausschluss- und Wiederaufnahmeverfahren oder als Folge von gerichtlichen Betreibungen (Kosten für Mahnklageverfahren u.a.) oder als Folge eines den Verein schädigenden Verhaltens entstanden sind, einen „Wiederaufnahmebeitrag nach vorangegangenen Ausschluss“ einzuheben. Der Wiederaufnahmebeitrag orientiert sich an der Höhe des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages für Brütereien und erhöht sich jedenfalls um jenen Betrag, der zur Deckung aller Anwalts- und Verfahrenskosten erforderlich ist. Die Begleichung dieses Beitrages ist Voraussetzung zum gültigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens.

10. Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern ist nur durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes möglich.
11. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle in der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche sowie alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, doch haben die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder ihren offenen finanziellen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nachzukommen. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Allfällige Verträge oder Erklärungen, wie z.B. Betreuungsverträge, verlieren ihre Wirksamkeit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Den ordentlichen Mitgliedern – bei juristischen Personen deren bevollmächtigten Vertretern - stehen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Außerordentlichen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht bei der Wahl der Obfrau bzw. des Obmannes zu. Für den Fall der Wahl eines außerordentlichen Mitgliedes zur Obfrau bzw. zum Obmann, steht diesem für die Dauer seiner Funktion das uneingeschränkte Stimmrecht in der Generalversammlung und im Vorstand zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Geflügelgesundheitsprogramme einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, allfällige Versicherungsprämien, allfällige Datenbankbeiträge, allfällige Programmteilnahmebeiträge im Zuge der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelqualität, Beiträge an die Geflügelwirtschaft Österreich (GWÖ) sowie allfällige Programmkostenbeiträge vorzugsweise durch Abbuchungsauftrag zu begleichen.
4. Die Mitglieder haben die Statuten, die geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die Förderung der Tiergesundheit in der landwirtschaftlichen Tierhaltung sowie die Verbesserung und Erhaltung der hohen Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft gemäß den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Tiergesundheitsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, die Geschäftsordnung, die allgemeinen Geschäftsbestimmungen, die Schlichtungsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder haben sich insbesondere über die aktuellen Bestimmungen laufend selbst zu informieren; sie haben an der Umsetzung des Vereinszweckes und der Kontrolle dieser Umsetzung mitzuwirken, durch Auskunftserteilung und Zugangs-Gewährung für Kontrollorgane, und die Pflicht, tunlichst schriftlich zu errichtende Kontrollprotokolle sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, und allfällige Einwendungen sofort schriftlich zu deponieren, bzw. allfällige fehlende Tatsachen oder Beweise zu benennen, widrigenfalls die Geschäftsführung und der Vorstand von der Richtigkeit der Kontroll-Berichte ausgehen kann.

5. Die Kosten allfälliger begründet veranlasster Sonderkontrollen trägt über Beschluss des Vorstandes dasjenige Mitglied, welches für die Sonderkontrolle Anlass gegeben hat.

6. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, geltende öffentlich-rechtlich vorgesehene Sanktionsmaßnahmen gemäß Tiergesundheitsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung auch als Vereinsmitglied als vereinsinterne Sanktionsmaßnahmen zu beachten und zu erfüllen.
Die Geschäftsführung ist zur ordnungsmäßigen Erfüllung der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet und berechtigt Sanktionsmaßnahmen wie
- a) Geldstrafen,
 - b) Nachschulungen auf eigene Kosten,
 - c) Unterlassung der Abgabe TGD-pflichtiger Arzneimittel im Betrieb bzw. Unterlassung der Einbindung von TGD-Tierarzneimitteln anwenden in die Anwendung von Tierarzneimitteln,
 - d) Kostenersatz für nicht erfüllte Betriebserhebungen,
 - e) Mängelbehebungen innerhalb gesetzter Frist,
 - f) den befristeten Entzug der Teilnahme an GGD-Programmen,
 - g) den Entzug allfälliger Förderzuwendungen,
 - h) die befristete Ruhendstellung der Mitgliedschaft im GGD und damit der Teilnahme an GGD-Programmen und allfälliger Förderzuwendungen oder
 - i) den Ausschluss aus dem Verein auszusprechen.

Im Falle einer Verhängung einer Sanktion gemäß lit. c), e), f), g) h) und i) bei Mitgliedern der Mitgliedergruppen „Zucht“ und „Landwirtschaft“ hat gleichzeitig eine schriftliche Verständigung seitens der Geschäftsstelle an den zum Zeitpunkt der Sanktionierung mit dem Betrieb über einen gültigen Betreuungsvertrag verbundenen Betreuungstierarzt, unter Benennung der abzustellenden Missstände, zu erfolgen.

Im Falle einer Verhängung einer Sanktion gemäß lit. c), f), h) und i) bei Mitgliedern der Mitgliedergruppe „Veterinär“ hat gleichzeitig eine schriftliche Verständigung derjenigen Mitglieder, die über gültige Betreuungsverträge mit dem ausgeschlossenen Mitglied zum Zeitpunkt des Ausschlusses verbunden sind, unter Benennung der abzustellenden Missstände, zu erfolgen.

§ 7 Datenschutz

Die Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen über den Datenschutz ist zu gewährleisten. Sämtliche personen- und betriebsbezogenen Daten unterliegen hinsichtlich Erfassung, Verwaltung und Auswertung auch dem vollen Datenschutz gegenüber allen Vereinsfunktionären, Mitgliedern und dritten Personen.

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sind besondere Bestimmungen vorzusehen, die aufbauend auf dem 4-Augen-Prinzip die Einhaltung des Datenschutzes zusätzlich sicherstellen.

Der Verein hat ein Datenschutzmanagement umzusetzen, wobei sämtlichen datenschutzrelevanten Aspekten, wie z.B. der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Vergabe der Zugriffsrechte sowie der Weitergabe oder Veröffentlichung von Auswertungen und sonstiger Daten, besondere Bedeutung zugemessen werden muss. Die Geschäftsführung hat diesbezüglich ein Gesamtkonzept dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung von Auswertungen, welche einem Mitglied erlauben, durch Subtraktion eigener Firmendaten Daten eines Mitbewerbers abzuleiten, ist nur nach schriftlicher Zustimmung betroffener Mitglieder möglich.

Betriebsbezogene Daten und Produktionsdaten der Tierhalter und Tierärzte dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen an Dritte weitergegeben werden. Derartige Daten dürfen nur für Zwecke, die nicht mit den Aufgaben beziehungsweise Zielen des Geflügelgesundheitsdienstes im Zusammenhang stehen, verwendet werden.

Die Teilnehmer am Geflügelgesundheitsdienst haben sich zu verpflichten, sämtliche Daten, die für die Kontrolle des Geflügelgesundheitsdienstes notwendig sind, an die zuständigen Kontrollorgane weiterzugeben.

Die Teilnehmer am Geflügelgesundheitsdienst haben der Weitergabe ihrer betriebs- beziehungsweise produktionsbezogenen Daten im Rahmen des GGD durch Organe des Geflügelgesundheitsdienstes an die Behörde zuzustimmen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Ausschüsse, die Obfrau bzw. der Obmann, die Geschäftsführer, die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Verlautbarung in den offiziellen Kammerorganen der Tierärzte bzw. Landwirte oder durch elektronische Übermittlung der Einladung per Mail zu erfolgen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
6. Die Mitglieder werden in vier Mitgliedergruppen nach folgendem Schema unterteilt:
Mitgliedergruppe „**Zucht**“: Elterntierbetriebe und Brütereien;
Mitgliedergruppe „**Landwirtschaft**“: Mast-, Junghennen- und Legehennenbetriebe und anerkannte Erzeugergemeinschaften;
Mitgliedergruppe „**Futtermittel/Verarbeitung**“: Mischfutterfirmen, Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe sowie Packstellen ohne eigener Ei-
produktion;
Mitgliedergruppe „**Veterinär**“: Betreuungs- und Fleischuntersuchungstierärzte;

Die Mitglieder erhalten für Abstimmungen und Wahlen eine entsprechende Anzahl an Stimmen zugeteilt.

Dabei ist vorzugehen wie folgt:

Die Zahl der Stimmen richtet sich nach dem Mitgliederstand aus dem Kreis der Mitgliedergruppe "Landwirtschaft" am 40. Tag vor der Generalversammlung. Jeder Geflügelhalter der Mitgliedergruppe „Landwirtschaft“ erhält 1 Stimme zugeteilt. Die Mitgliedergruppen "Zucht", "Futtermittel/Verarbeitung" und "Veterinär" erhalten jeweils die gleiche Anzahl an Stimmen, die der Summe der Stimmen der Mitgliedergruppe "Landwirtschaft" entspricht, zugeteilt, sodass schließlich jede der genannten Gruppen die gleiche Stimmenanzahl erhält.

Die Stimmenzuteilung innerhalb einer Mitgliedergruppe erfolgt derart, dass jedes Mitglied grundsätzlich die gleiche Stimmenanzahl erhält. Für eine allfällige Differenz auf die Zahl der Gruppenstimmen erhält das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes aus der gleichen Mitgliedergruppe die entsprechenden Stimmen zugeteilt.

7. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zwischen ordentlichen Mitgliedern zulässig. Hierbei ist durch den Bevollmächtigten bis spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Generalversammlung eine schriftliche Vollmacht dem Geschäftsführer auszuhändigen.
8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens die Hälfte der Stimmen repräsentieren. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenanzahl beschlussfähig ist.
9. Die Wahlen und die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen in der Generalversammlung erfolgen mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Sonstige Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, wobei eine Vier-Fünftel-Mehrheit erforderlich ist.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung der erste Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter. Ist der erste Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter auch verhindert, führt der zweite Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter den Vorsitz.
11. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die erfolgten Übertragungen des Stimmrechts, die Stimmen, das Stimmverhältnis sowie der Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse zu ersehen sein muss. Darüber hinaus sind auch wichtige Einzelheiten über den Verlauf der Sitzung in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Obfrau bzw. vom Obmann bzw. der/dem Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Geschäftsführer zu unterfertigen und allen Mitgliedern auf der Homepage der QGV www.qgv.at zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung der Vereinsorgane
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Obfrau bzw. des Obmannes aus dem Kreis des Vorstandes, wobei bei diesem Tagesordnungspunkt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz führt.
4. Wahl der Ausschüsse, der Ersatzmitglieder der Ausschüsse sowie der Rechnungsprüfer bzw. Auswahl des Abschlussprüfers
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines
7. Behandlung vorliegender Anträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
10. Abschluss von Rahmenvereinbarungen, Verträgen, etc. mit anderen Organisationen, insbesondere GWÖ etc.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus höchstens **13 Mitgliedern**, und zwar aus der Obfrau bzw. dem Obmann und höchstens **12** weiteren Mitgliedern, wobei außer der Obfrau bzw. dem Obmann jeweils **fünf** Vorstandsmandate durch Vertreter der Sparten Elterntierbetriebe, Brütereien, Geflügelhalter und Verarbeitung, **der Betreuungstierärzte der beiden Ausschüsse Eier und Geflügelfleisch** zu besetzen sind. Ein Mandat muss einem Vertreter der Futtermittelfirmen, ein weiteres einem Vertreter der Länder zugeordnet werden. Um Vertretungen im Verhinderungsfall der gewählten Vorstandsmitglieder zu ermöglichen, können auch Ersatzmitglieder gewählt werden. Ist ein Vorstandsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird es bei der betreffenden Sitzung durch das gewählte Ersatzmitglied aus der gleichen Mitgliedergruppe bzw. dem gleichen Produktsektor vertreten.
2. Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann, die/der den Verein nach außen hin vertritt, bei dessen Verhinderung der erste Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter. Ist der erste Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter auch verhindert, führt der zweite Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter den Vorsitz.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, hat jener Ausschuss, dem das ausscheidende Mitglied angehört hat, binnen 4 Wochen ein anderes Mitglied der gleichen Sparte für den Vorstand namhaft zu machen bzw. zu entsenden.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Der Vorstand wird von der Obfrau- bzw. vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom ersten Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter einberufen. Ist auch der erste Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter verhindert wird der Vorstand vom zweiten Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Gegenstände der Verhandlungen, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterfertigen und allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter.
2. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Der Vorstand kann hierzu Richtlinien verabschieden, sodass die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Verwaltung der QGV nach Vorliegen aller festgelegten Voraussetzungen unbürokratisch und rasch erfolgen kann.
3. Anstellung und Enthebung der Geschäftsführer des Vereines.
4. Einberufung und Vorbereitung von Generalversammlungen, insbesondere auch Erstattung von Vorschlägen für Mitgliedsbeiträge.
5. Festsetzung von Datenbankbeiträgen auf Vorschlag des Geschäftsführers.
6. Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Vereines auf Vorschlag des Geschäftsführers.
7. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.
8. Der Vorstand beschließt Geschäftsordnungen für den Vorstand, die Ausschüsse und die Geschäftsführung.
9. Der Vorstand berät über die Kontakte mit dem Beirat „Tiergesundheitsdienst Österreich“, kann den Ausschüssen Aufträge erteilen und trifft strategische Entscheidungen.
10. Bestätigung oder Rückweisung der Ausschussbeschlüsse an den jeweiligen Ausschuss; Ausschussbeschlüsse werden vom Vorstand nach außen vertreten und der Beirat „Tiergesundheitsdienst Österreich“ in entsprechender Form informiert.
11. Der Vorstand ist zuständig für Fragen der Programmkontrolle sowie für Sanktionsmaßnahmen, wobei er sich bei der Festsetzung der Detailbestimmungen für diese Bereiche an den Vorgaben der Tiergesundheitsdienst-Verordnung gem. § 7 Abs. 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 28/2002 i.d.g.F. sowie des Beirates „Tiergesundheitsdienst Österreich“ orientieren muss.
12. Der Vorstand befindet über die Einhebung von GWÖ-Beiträgen für die GWÖ (gem. § 4 lit j)

§ 13 Die Ausschüsse

1. Der Verein richtet einen Ausschuss „EIER“ sowie einen Ausschuss „GEFLÜGEL-FLEISCH“ ein. Ein Ausschuss besteht aus höchstens 13 Personen, dem Geschäftsführer und 12 Mitgliedern, wobei alle in einer Produktionssparte vertretenen Produktionsstufen berücksichtigt werden müssen.

Der **Ausschuss „EIER“** setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Legeeltern-tierhalter
- 1 Legebrüttereivertreter
- 2 Junghennenaufzieher
- 3 Legehennenhalter
- 1 Futtermittellieferant
- 2 Betreuungstierärzte
- 1 Vertreter einer Ei-Packstelle
- 1 Vertreter einer Veterinärverwaltung einer Landesregierung
- 1 Geschäftsführer (Vorsitz)

Der **Ausschuss „GEFLÜGELFLEISCH“** setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Masteltern-tierhalter
- 1 Mastbrüttereivertreter
- 2 Hühnermäster
- 1 Putenmäster
- 1 Futtermittellieferant
- 2 Betreuungstierärzte
- 3 Vertreter von Schlachtbetrieben
- 1 Vertreter einer Veterinärverwaltung einer Landesregierung
- 1 Geschäftsführer (Vorsitz)

2. Um Vertretungen im Verhinderungsfall der gewählten Ausschussmitglieder zu ermöglichen, können auch Ersatzmitglieder gewählt werden. Ist ein Ausschussmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird es bei der betreffenden Sitzung durch das von der Generalversammlung gewählte Ersatzmitglied aus der gleichen Mitgliedergruppe vertreten.
3. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein Geschäftsführer.

4. Die Ausschüsse haben bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, für die offene Funktionsdauer an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand ist über erfolgte Kooptierungen zu benachrichtigen.
5. Die Funktionsdauer der Ausschüsse beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Ausschusses. Die Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist zulässig.
6. Die Ausschüsse werden vom Geschäftsführer einberufen. Der Geschäftsführer hat das Recht, zu den jeweiligen Ausschusssitzungen einzelne Gäste einzuladen.
7. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens 6 Ausschussmitglieder anwesend sind.
8. Die Ausschüsse fassen alle Beschlüsse mit Drei-Viertel-Mehrheit.
9. Über jede Ausschusssitzung ist ein Resümee-Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Inhalte der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer zu unterfertigen, allen Ausschussmitgliedern sowie den Ersatzmitgliedern zur Verfügung zu stellen und am Beginn der nächsten Sitzung vom Ausschuss genehmigen zu lassen.
10. Die Ausschussbeschlüsse sind dem Vorstand in dessen nächstfolgender Sitzung vorzulegen. Der Vorstand kann Ausschussbeschlüsse an den jeweiligen Ausschuss zur weiteren Beratung zurückweisen oder dem Beirat „Tiergesundheitsdienst Österreich“ in entsprechender Form zur Kenntnis bringen. Ausschussbeschlüsse werden vom Vorstand, der Obfrau- bzw. dem Obmann oder den Geschäftsführern nach außen vertreten.

§ 14 Aufgaben der Ausschüsse

Den Ausschüssen obliegen unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sowie der Geschäftsordnung für die Ausschüsse insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beratung und Erarbeitung sowie die Abänderung von Bestimmungen von nationalen Geflügelgesundheitsprogrammen. Hierbei ist der "Ausschuss EIER" für den Programnteil "Eier" und der "Ausschuss GEFLÜGELFLEISCH" für den Programnteil "Geflügelfleisch" zuständig. Der Geschäftsführer ist verpflichtet bei den Ausschussberatungen darauf zu achten, dass bei Fachfragen, die beide Ausschüsse betreffen bzw. berühren, deckungsgleiche Programmbestimmungen erarbeitet werden.
2. Die Beratung von Fragen, die für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Programme in der Praxis erforderlich sind.
3. Die Beratung aller Fragen und Probleme, die sich im Zuge der Programmumsetzung stellen, sowie jener fachlichen Aspekte, die aus der Branche an den Verein oder den Ausschuss direkt herangetragen werden.
4. Ausschussberatungen über die Abänderung oder Weiterentwicklung von Programmbestimmungen werden den Veterinärverwaltungen des Bundes und der Länder, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Universitätsklinik für Geflügel der Veterinärmedizinischen Universität Wien, den berührten gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretungen, den anerkannten Erzeugergemeinschaften sowie der Agrarmarkt Austria mit dem Ersuchen um Stellungnahmen übermittelt. Eingehende begründete Stellungnahmen werden im Zuge der Ausschussberatungen geprüft und soweit als möglich in den Programmbestimmungen berücksichtigt. Eine Nichtberücksichtigung eingebrachter begründeter Stellungnahmen muss seitens des Ausschusses begründet und jedenfalls dem Verfasser der Stellungnahme mitgeteilt werden.
5. Der Ausschuss fasst Beschlüsse über Art und Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 15 Mitwirkung der Tierärzte, der Geflügelhalter und aller weiteren Mitglieder

Die Mitgliedschaft bei der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung verpflichtet alle Mitglieder zur vollständigen Erfüllung der Bestimmungen der geltenden Geflügelgesundheitsprogramme. In Ergänzung zu den geltenden Programmen wird die Umsetzung und Zusammenarbeit im Rahmen des Österreichischen Geflügelgesundheitsdienstes durch Betreuungsverträge (Rahmenwerkverträge), welche zwischen den betreuenden Tierärzten und den Betrieben entsprechend den Vorgaben der Vereinigung abzuschließen sind, geregelt.

§ 16 Die Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der Aufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die von zwei Geschäftsführern geleitet wird. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt. Einer der beiden Geschäftsführer muss ein Tierarzt sein.
2. Die Geschäftsführung hat den Verein nach wirtschaftlichen Grundsätzen ohne Gewinnabsicht im Sinne der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit gemäß BAO zu führen.
3. Die Geschäftsführung des Vereines ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes bei der Erfassung, Verwaltung und Auswertung gemäß § 7 zu gewährleisten.
4. Die Zeichnung aller für den Verein erforderlichen Schriftstücke erfolgt gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wobei die erforderlichen Beschlüsse rechtzeitig einzuholen sind.

§ 17

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist für die Einführung, Umsetzung und laufende Betreuung von national akkordierten Geflügelgesundheitsprogrammen verantwortlich.
2. Die Geschäftsführung erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung der Programme.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Kontaktnahme mit den Veterinärverwaltungen des Bundes, der Länder und der Bezirke, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Beirat „Tiergesundheitsdienst Österreich“, der Universitätsklinik für Geflügel der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), den Interessenvertretungen sowie allen für die Erreichung der Vereinsziele relevanten Behörden, Organisationen und Personen.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – für die Generalversammlung, einen Rechenschaftsbericht zu legen sowie über Generalversammlungen, Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen statutengemäß Protokolle anzufertigen.
5. Die Geschäftsführung ist befugt, im Rahmen der vom Vorstand für die Geschäftsführung beschlossenen Geschäftsordnung, unter Einhaltung aller geltenden Beschlüsse der Vereinsorgane sowie der geltenden „Allgemeinen Geschäftsbestimmungen“ (AGB) sämtliche für die Vereinsführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen, wobei bezüglich allfälliger Investitionen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung, der Datenbankbeiträge sowie der Mitgliedsbeiträge statutengemäß die Genehmigung des Vorstandes bzw. der Generalversammlung einzuholen ist.
6. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Vereinigung nach den Grundsätzen eines Qualitätsmanagementsystems zu führen. Weiters hat die Geschäftsführung für einen effizienten und ordnungsgemäßen Betrieb der Vereinigung zu sorgen.
7. Für die Anstellung von Mitarbeitern des Vereines unterbreitet die Geschäftsführung dem Vorstand Vorschläge.
8. Die Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
9. Ein Geschäftsführer führt bei Ausschusssitzungen den Vorsitz ohne Stimmrecht.
10. Der Geschäftsführung obliegt weiters die Öffentlichkeitsarbeit in bestmöglicher Abstimmung mit der Obfrau bzw. dem Obmann und gegebenenfalls mit dem Vorstand, die Information der Mitglieder sowie die Organisation sämtlicher Sitzungen und Versammlungen des Vereines.
11. Die Geschäftsführung ist befugt, im Rahmen der Weiterentwicklung und des laufenden Betriebs der Poultry Health Data (PHD) selbstständig Entscheidungen zu treffen, wobei die Interessen des Vereines entsprechend zu beachten sind.
12. Die Geschäftsführung ist befugt, durch geeignete Maßnahmen und Aktivitäten, Datenbankdienstleistungen im Sinne von § 4 Abs. 2 lit h) der Vereinsstatuten zu akquirieren.

§ 18

Die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer

In der Generalversammlung werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Diesen obliegt die Überprüfung der Gebarung des Vereines. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ist die QGV ein großer Verein im Sinne des § 22 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F. tritt an die Stelle der Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer (= beeideter Wirtschaftsprüfer), der von der Generalversammlung für die Prüfung des jeweils folgenden Jahresabschlusses benannt wird.

§ 19

Schiedsgericht (Schlichtungsstelle)

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht gem. § 8 VerG (Vereinsgesetz). Gemäß Vereinsgesetz und § 577 ZPO (Zivilprozessordnung) sind die Bestimmungen über Schiedsgerichte nicht auf diese Einrichtung anwendbar. Im Falle einer reinen Vereinsstreitigkeit ist die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung endgültig. Geht es um eine rechtliche Vereinsstreitigkeit, wie z.B. den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, unterbreitet die Schlichtungsstelle lediglich einen Einigungsvorschlag.
2. Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch schriftliche Anrufung der Schlichtungseinrichtung an der Adresse der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer hat unverzüglich beide Streitparteien schriftlich zur Benennung von je zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern als Schiedsrichter binnen vierzehn Tagen zu nennen. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die von den Streitparteien namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung wird das Verfahren vom Geschäftsführer über die Geschäftsstelle abgewickelt, danach vom Vorsitzenden. Die Geschäftsstelle besorgt den Schriftverkehr und organisiert die Sitzungen des Schiedsgerichtes.

Mit der Aufforderung zur Benennung von zwei Schiedsrichtern hat der Geschäftsführer gleichzeitig eine Kopie der schriftlichen Eingabe und Anrufung der Schlichtungseinrichtung dem anderen Streitteil zuzustellen und ihm offen zu stellen, eine Gegenschrift zu erstatten. Allfällige Ablehnungsgründe sind sofort schriftlich konkret bekannt zu geben.

Die Bestellung eines Schiedsrichters durch einen Streitteil ist eine Vereinbarung zwischen diesen beiden Teilen, wobei die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit von diesen zu regeln ist. Die Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf einen Kostenersatz durch den Verein.

Im Sinne möglichst sachgerechter Beratungsergebnisse ist die Obfrau bzw. der Obmann berechtigt, sollten die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung nur der Gruppe der Tierhalter oder nur der Gruppe der Tierärzte angehören, der Schlichtungseinrichtung einen Vertreter

der jeweils anderen Gruppe als beratenden Sachverständigen zu delegieren.

3. Hat ein Streitteil einen Schiedsrichter nicht fristgerecht nach Erhalt der entsprechenden schriftlichen Aufforderung bestellt, oder legt ein bestellter Schiedsrichter seine Funktion aus wichtigen Gründen zurück, oder wird ein Schiedsrichter aus wichtigen Gründen abgelehnt, sind sinngemäß die Grundsätze der §§ 587 ff ZPO anzuwenden.
Über Antrag eines Streitteiles hat die Vereinsobfrau bzw. der Vereinsobmann in diesem Fall einen Ersatzschiedsrichter zu benennen.
Über Schlichtungsverhandlungen sind schriftliche Protokolle auszufertigen.
4. Ladungen an die Schiedsrichter und allfällige Zeugenladungen fertigt die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung ab. Allfällige Ersuchen an die zuständige Behörde um Entbindung von Zeugen von einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht fertigt der Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Anhörung beider Streitparteien mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und vereinsintern endgültig, für rechtliche Vereinsstreitigkeiten ist Abs 1) maßgeblich.
5. Der Vorstand kann eine Schlichtungsordnung beschließen, in welcher weitere Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren getroffen werden.

§ 20

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wobei eine Vier-Fünftel-Mehrheit erforderlich ist.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Das im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung oder bei Änderung oder den Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand der SOS-Kinderdorforganisation zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu übergeben.

§ 21

Hinweis betreffend geschlechterbezogene Formulierungen

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen in der grammatikalisch männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich in Ausführung des Art. 7 B-VG auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
Aus Gründen der Vereinfachung der Schreibweise wurde in den vorliegenden Statuten lediglich bei den Formulierungen die Obfrau bzw. den Obmann betreffend geschlechterspezifisch formuliert.

Ende der Statuten.

Diese Änderungen der Statuten wurden der o. Generalversammlung am 22.06.2023 im Hotel Penzinghof, Penzingweg 14, 6373 Oberndorf in Tirol zur Beschlussfassung vorgelegt und einstimmig angenommen.